

Satzung des Vereins PUDUHEPA

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „PUDUHEPA“.

Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an. Nach der Eintragung führt der Vereinsname den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

PUDUHEPA wendet sich gegen jede Form von Menschenrechtsverletzungen, die an Frauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen und nationalen Zugehörigkeit sowie ihrer sexuellen Identität und Orientierung („Gender“) begangen werden.

Der Verein setzt sich das Ziel, die Partizipationschancen aus der Türkei emigrierter Frauen, Kinder, LGBTI+ und Anderer auf sozialer, kultureller, politischer und ökonomischer Ebene zu erhöhen, sowie deren Entscheidungen und Teilhabechancen zu stärken. PUDUHEPA betreibt unter anderem für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen, Mädchen und LGBTI+ Advocacy („Interessensvertretung“)

Der Verein verfolgt die folgenden gemeinnützigen Zwecke

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Das Vereinsziel soll wie folgt erreicht werden:

- Die Organisation und Durchführung von interkulturellen Dialogen, Bildungsmaßnahmen, einschließlich Veranstaltungen der Schüler*innen- und Studenten*innen Hilfe sowie Initiierung von Veranstaltungen, die das gegenseitige Verständnis und Toleranz fördern.
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Trainings, Seminaren und Workshops für Frauen unterschiedlicher ethnischer, kultureller, nationaler religiöser Zugehörigkeit, unterschiedlichem Geschlecht („Gender“) und Alter und unterschiedlicher sexueller Identität und Orientierung.

- Durch die Organisation von Veranstaltungen und die Erstellung und Verteilung von Dokumentationen, die das gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zusammenleben und Zusammenwirken von Frauen unterschiedlicher ethnischer, kultureller, nationaler religiöser Zugehörigkeit, unterschiedlichem Geschlecht („Gender“) und Alter und unterschiedlicher sexueller Identität und Orientierung stärken.
- Die Unterstützung und kostenlose Beratung auch für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung in allen Fragen und Problemen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur Frauen werden, wobei Frau durch Gender („soziale bzw. selbsterlebte Geschlecht“) und nicht durch das biologische Geschlecht definiert ist.

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme innerhalb von höchstens 3 Monaten entscheidet.
- Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt die Eintragung in eine Mitgliederliste.

§ 5 Mitgliedschaft wird beendet

- durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen,
- durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und -ziele verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben oder Email zu zustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Wird der Vereinsbeitrag oder der Förderbeitrag für ein halbes Kalenderjahr nicht bezahlt und der Rückstand trotz einer Mahnung per Brief oder Email nicht beglichen, so erlischt die Vereinszugehörigkeit oder die Fördermitgliedschaft automatisch.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Der Mitgliedbeitrag wird zweimal im Jahr gezahlt.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen (gerichtlich und außergerichtlich). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
- Es werden ebenfalls 3 Ersatzmitglieder gewählt.
- Die Kandidat*innen werden in einem Wahlgang entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Vorstandmitglieder bzw. Ersatzmitglieder gewählt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern und entscheidet mehrheitlich.

- In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, rücken Ersatzmitglieder entsprechend der auf sie entfallenen Stimmen nach.

§ 9 Tätigkeit des Vorstands

- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Verwaltung der Finanzen und Entscheidungen über Arbeits- und Anstellungsverhältnisse.
- Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über durchgeführte und zukünftige Entscheidungen zu informieren, er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ihr obliegt u. a.

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- die Festsetzung der Monatsbeiträge der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mit vorgeschlagener Tagesordnung schriftlich einzuberufen,

- auf Verlangen des Vorstandes
- auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder Die Mitgliederversammlung hat stattzufinden frühestens am 10. Tag, spätestens am 21. Tag nach bekanntgegebener Einberufung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Woche eine 2. Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Es werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung wird von einer zweiköpfigen Versammlungsleitung geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 11 Kassenprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in. Seine/ihre Tätigkeit endet mit der Neuwahl.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der/Die Kassenprüfer*in hat die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen und einen Bericht zu erstellen, der schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Vereinsinterner Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr innerhalb des Vereins kann per elektronischer Post (E-Mail) an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds geführt werden. Diese sind zu archivieren. Bei Mitgliedern, die keine E-Mail- Adresse haben, erfolgt der Schriftverkehr per Brief.

§ 13 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch

der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§14 Auflösung des Vereins

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein Lara - Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.07.2018 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 27.03.2019